

# Haftungsfreistellungserklärung des Veranstalters

Name, Vorname des Veranstalters:

ggf. Vertretung für:

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

## Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung, Datum, Zeit und Ort

### erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freigestellt sind, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

2. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

3. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

4. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.

5. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

**Hinweise zum Datenschutz:** Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag für Ihre Veranstaltung bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel

## Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Behörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft

Ort

Datum

, den

Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers

An

Ort

Bezeichnung der Veranstaltung

Veranstaltungstag(e)

am

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.:

### Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23 siehe Rückseite) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

– Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PfIVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PfIVG).

– Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

EURO für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die

einzelne Person),

EURO für Sachschäden und

EURO für Vermögensschäden.

EURO pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere

Begrenzung für die einzelne Person) und

EURO für Vermögensschäden.

EURO pauschal für Personen-, Sach- Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne

weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers

für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_ -fache dieser Versicherungssummen.

Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

## **Hinweise zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO Randnummer 20-23**

Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

### **Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen oder gemischten Veranstaltungen:**

500.000 € für Personenschäden (wobei mindestens 150.000 € für jede einzelne Person zur Verfügung stehen müssen);  
100.000 € für Sachschäden; 20.000 € für Vermögensschäden

### **Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:**

250.000 € für Personenschäden (mindestens 150.000 € je Person); 50.000 € für Sachschäden; 5.000 € für Vermögensschäden

### **Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern:**

250.000 € für Personenschäden (mindestens 100.000 € je Person); 50.000 € für Sachschäden; 5.000 € für Vermögensschäden

### **Sonstige Veranstaltungen:**

250.000 € für Personenschäden (mindestens 100.000 € je Person); 50.000 € für Sachschäden; 5.000 € für Vermögensschäden

Soweit eine **motorsportliche Veranstaltung ohne Renncharakter auf nichtabgesperrtem öffentlichen Verkehrsgrund** durchgeführt wird, sind zusätzlich noch folgende Risiken vom Veranstalter abzudecken:

**Hinweis:** Haftungsausschlussvereinbarungen sind unzulässig, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

## **Haftpflichtversicherung die die Teilnahme an der Veranstaltung (auf nichtabgesperrtem öffentlichen Verkehrsgrund) beinhaltet, mit folgenden Mindestdeckungssummen:**

### **Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen:**

1.000.000 € pauschal

### **Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts:**

500.000 € pauschal

Stadt Waischenfeld